

Landesbetreuungsamt

LVR · Dezernat 8 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

08.03.2022



Herr Brehmer  
Tel 0221 809-6641  
Fax 0221 809-6657  
Markus.Brehmer@lvr.de

## **Stellungnahme zum Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten**

Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/16317

Sehr geehrter Herr Präsident Kuper,  
sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen herzlich für die Möglichkeit, zu dem Gesetzesentwurf zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten Stellung nehmen zu können.

Der Gesetzesentwurf ist zu begrüßen. Hiermit werden für das Land NRW die erforderlichen landesrechtlichen Regelungen zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts geschaffen, das zum 1.1.2023 in Kraft tritt.

### *Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland als Landesbetreuungsamt*

Der Landschaftsverband Rheinland ist mit dem bei ihm eingerichteten Landesbetreuungsamt für die Anerkennung und Förderung der im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland ansässigen Betreuungsvereine zuständig. Die Anerkennung als Betreuungsverein ist Voraussetzung dafür, dass der Verein oder seine Mitarbeiter zum Betreuer bestellt werden können (§§ 1900 Abs. 1, 1897 Abs. 2 BGB bzw. § 1818, 1819 Abs. 3 BGB n.F.). Im Jahr 2021 waren beim Landesbetreuungsamt des Landschaftsverbandes Rheinland 85 anerkannte Betreuungsvereine registriert. Auf der Grundlage



### **Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

der „Richtlinie für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung des Landes NRW“ wurden 83 Betreuungsvereine mit Landesmitteln in Höhe von 2.215.654,36 € gefördert. An die geförderten Betreuungsvereine waren insgesamt 4.014 ehrenamtlichen Betreuer\*innen mit 4.814 ehrenamtlichen Betreuungen angebunden.

### *Änderungen mit Auswirkungen auf die Landesbetreuungsämter*

Hervorzuheben ist, dass den beiden Landesbetreuungsämtern durch den Verweis in § 1 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 LBtG-E auf § 1 Abs. 2 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) nun ausdrücklich die Funktion einer überörtlichen Betreuungsbehörde zugewiesen wird. Sie sind damit in Abgrenzung zu den örtlichen Betreuungsbehörden in erster Linie für überörtliche Aufgaben zuständig.

Dementsprechend sieht § 1 Abs. 2 LBtG-E vor, dass auf die Landesbetreuungsämter - neben der bisherigen Zuständigkeit für die Anerkennung und Förderung der Betreuungsvereine - nunmehr auch weitere überörtliche Aufgaben im Wege einer Rechtsverordnung nach § 6 LBtG-E übertragen werden können.

Dies könnte insbesondere die Anerkennung und Zertifizierung von privaten Anbietern von Sachkundelehrgängen nach § 23 Abs. 4 BtGO betreffen. Hierbei handelt es um eine Aufgabe, die von einer überörtlichen Stelle wahrgenommen werden sollte, um eine einheitliche Anwendung der Zertifizierungsverfahren sicherzustellen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die örtlichen Betreuungsbehörden die Zertifizierungsvorgaben unterschiedlich streng auslegen und ein landesweit einheitliches Qualifikationsniveau bei den Sachkundelehrgängen nicht gewährleistet ist.

Auf Basis der langjährigen Aufgabenwahrnehmung besteht beim Landschaftsverband Rheinland und seinem Landesbetreuungsamt vom Grundsatz her eine hohe Bereitschaft, die absehbare neue Aufgabe der Anerkennung und Zertifizierung privater Anbieter von Sachkundelehrgängen für Berufsbetreuer wahrzunehmen. Hierbei gehe ich davon aus, dass die damit verbundenen Mehrkosten vom Land nach dem KonnexAG erstattet werden.

### *§ 3 Finanzierung von Betreuungsvereine*

In vergangenen Jahren hat das Land NRW das Volumen für die Förderung der Betreuungsvereine von 2,7 Mio. € auf über 5 Mio. € pro Jahr erhöht, um die Rahmenbedingungen für die ehrenamtliche Betreuungsarbeit zu verbessern. Trotz dieser deutlichen Anhebung der Fördermittel haben die Betreuungsvereine wiederholt nachvollziehbar dargelegt, dass die Förderung nach wie vor nicht auskömmlich ist.

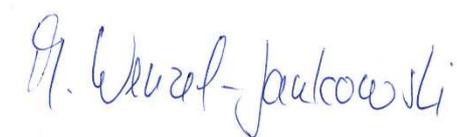
Vor diesem Hintergrund begrüße ich die eindeutige Klarstellung im § 3 LBtG-E, dass die Betreuungsvereine zukünftig eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung durch

das Land erhalten sollen. Während die Förderung bisher als eine freiwillige Landesförderung ausgestaltet und im Wege einer Richtlinie geregelt gewesen ist, wird die Förderung zukünftig nach § 6 Nr. 3 LBtG-E in einer Rechtsverordnung geregelt. Damit erhalten die Betreuungsvereine einen materiellen Förderungsanspruch. Die Neuregelungen in LBtG-E bieten somit einen guten Ansatzpunkt für die Entwicklung einer verlässlichen Finanzierungsgrundlage für die Betreuungsvereine.

Zugleich stellt der Gesetzesentwurf klar, dass die Finanzierung der Querschnittsaufgaben in die ausschließliche Zuständigkeit des Landes fällt. Eine ergänzende bzw. anteilige Finanzierungsbeteiligung an den Querschnittsaufgaben durch die Gemeinden und Gemeindeverbände ist nicht vorgesehen.

Bisher fehlte es an einer derartigen klaren Abgrenzung für die Finanzierung der Querschnittsaufgaben. Dies führte in den vergangenen Jahren immer wieder zu der unglücklichen Situation, dass die Landesförderung nicht in voller Höhe an die Betreuungsvereine ausgezahlt werden konnte. Da neben der Landesförderung auch eine Reihe von Kommunen die Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine förderten, mussten aufgrund des haushaltsrechtlichen Verbots der Doppelförderung die kommunalen Förderungen von der Landesförderung zum Nachteil der Betreuungsvereine in Abzug gebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung



M. Wenzel-Jankowski  
Landesrätin